

STELLUNGNAHME

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hessisches Gesetz über offene Daten der Träger der öffentlichen Verwaltung (Hessisches Open Data - Gesetz – HODaG)

Berlin, 27.02.2023

Mit dem Hessischen Open Data-Gesetz setzten sich die Fraktionen von CDU und Bündnis 90/ Die Grünen das Ziel, die Verfügbarkeit von Daten der öffentlichen Hand zu verbessern. Die Verwaltungen des Landes sollen ihre elektronischen Datenbestände mit wenigen Ausnahmen grundsätzlich offen und standardisiert zur Nutzung zur Verfügung stellen (Open-by-Default). Kommunale Verwaltungen können ihre Daten ebenfalls bereitstellen. Die Nutzung der Daten soll ohne Gebühren für kommerzielle und nicht-kommerzielle Akteure gleichermaßen möglich sein.

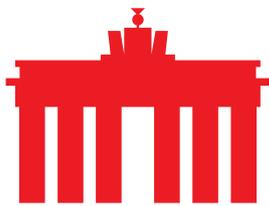
eco sieht in offenen Daten der öffentlichen Hand einen wichtigen Baustein für eine erfolgreiche Datenökonomie. Aber nicht nur für die Wirtschaft ergeben sich Mehrwerte durch eine bessere Verfügbarkeit dieser Daten, sondern auch für Zivilgesellschaft, Forschung und nicht zuletzt die Verwaltung selbst. Daher bewerten wir die Initiative für ein Hessisches Open Data-Gesetz grundsätzlich positiv, genau wie das Ziel, offene Daten als Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge zu etablieren.

Im konkreten hat eco zu dem vorliegenden Entwurf folgende Anmerkungen:

1. Zu Paragraf 1: Bereitstellung offener Daten

Paragraf 1 Absatz 1 sieht vor, dass Behörden des Landes unbearbeitete Daten, die ihnen in elektronischer Form vorliegen, grundsätzlich über öffentlich zugängliche Netze bereitstellen sollen. Ebenfalls werden hier Ausnahmen definiert, z.B. für personenbezogene Daten oder Daten, die im Rahmen der Strafverfolgung anfallen. Auch Gemeinden und Landkreise können demnach Daten bereitstellen, „soweit sie zur Erfüllung von Aufgaben ihres eigenen Wirkungskreises oder in Auftragsangelegenheiten erhoben wurden“.

In Paragraf 1 Absatz 3 wird zudem definiert, wann es sich um unbearbeitete Daten handelt, die im Sinne dieses Gesetzes zur Verfügung gestellt werden sollen. Dies betrifft Daten, die „einer Behörde elektronisch gespeichert und in Sammlungen strukturiert vorliegen, insbesondere in Form von Tabellen, Listen oder Datenbanken“.



eco unterstützt Bemühungen zur Bereitstellung von öffentlichen Daten. Es ist zudem positiv, dass in diesem Zusammenhang auch die Kommunen mit einbezogen werden. Gerade sie besitzen oft Daten, die beispielsweise im Bereich der Mobilität oder für Smart City Projekte genutzt werden können. Vor diesem Hintergrund wäre es wünschenswert, dies deutlicher zu betonen. Im Entwurf findet sich die Formulierung, dass Kommunen Daten bereitstellen können, wohingegen die Verwaltungen des Landes dies „sollen“. Wir plädieren dafür, dass die Kommunen im gleichen Ausmaß Daten bereitstellen sollten wie die Verwaltungen des Landes. Ein reiner Fokus auf die Daten des Landes greift zu kurz und würde eventuell wichtige Datenbestände ungenutzt lassen. eco plädiert daher für eine Formulierung in §1, nach der die Kommunen, genau wie die Landesverwaltungen, Daten bereitstellen „sollen“ oder sogar „müssen“.

Daneben ist kritisch anzumerken, dass nur jene Daten unter dieses Gesetz fallen sollen, die den öffentlichen Stellen bereits in elektronischer Form und strukturiert vorliegen. Der vorliegende Gesetzentwurf bietet die Möglichkeit, darüberhinausgehende Datenbestände zu digitalisieren, zu strukturieren und Datensilos zwischen verschiedenen Verwaltungen aufzubrechen. Bisher sind oft nicht alle für die Verwaltung, die Wirtschaft oder die Wissenschaft nützlichen Daten digitalisiert. Diese Potenziale sollten ausgeschöpft werden, weswegen eco dafür plädiert, im Rahmen dieses Gesetzes auch Daten zur Verfügung zu stellen, die im Moment noch nicht in elektronischer Form vorliegen. Die hier liegenden Potenziale für effizientere und schnellere Arbeit der öffentlichen Verwaltungen sollten genutzt werden. Dass die Bereitstellung von Daten nach Absatz 5 unverzüglich nach der Erhebung erfolgen soll, ist begrüßenswert.

2. Zu Paragraf 2: Begriffsbestimmungen

Nach der Definition in §2 Absatz 2 sind unbearbeitete Daten auch solche, die zum Zweck einer Anonymisierung bearbeitet worden sind. Dies ist eine wichtige Klarstellung. Anonymisierungstechniken zur Auflösung des Personenbezugs von Daten sind ein wichtiger Baustein, um die Nutzbarkeit und die Verfügbarkeit von Daten sicherzustellen und sollten auch weiter nicht als Bearbeitung in Sinne dieses Gesetzes gelten.

In Absatz 4 wird der Begriff „Nutzung“ definiert. Demnach dürfen die bereitgestellten Daten sowohl für kommerzielle als auch für nicht-kommerzielle Zwecke genutzt werden. Die diskriminierungsfreie Bereitstellung von Daten für alle interessierten Akteure aus Wissenschaft, Wirtschaft, Forschung oder Zivilgesellschaft ist essenziell, um deren volles Potenzial für die Wertschöpfung und das Gemeinwohl nutzen zu können. Dies gilt insbesondere, da die öffentliche Verwaltung selbst auch von erbrachten kommerziellen Diensten, etwa im Bereich Smart City, profitieren kann.



3. Zu Paragraf 3: Metadatenportal, zentrale Stelle

Gemäß Paragraf 3 werden Metadaten und offene Daten im Sinne dieses Gesetzes in einem neuen Metadatenportal zur Verfügung gestellt. Neben den Daten, die nach diesem Gesetz zur Verfügung gestellt werden, soll auch der Zugriff auf die Datenbestände von Govdata und dem EU-Portal data.europe.eu möglich sein. eco begrüßt die Einbettung in das nationale und europäische Ökosystem für Open Data. Dennoch sollte geprüft werden, ob es dafür eines neuen Portals bedarf oder ob die Bereitstellung der Daten nicht direkt auf den schon vorhandenen Portalen erfolgen kann. Dass für die Nutzung dieses Portals keine Gebühren anfallen sollen, ist positiv zu bewerten, da eine möglichst breite Nutzung durch verschiedene Akteure wünschenswert ist.

4. Zu Paragraf 4: Standards der Bereitstellung, Verfahren der Veröffentlichung

Paragraf 4 sieht vor, dass die Bereitstellung der offenen Daten „in elektronischer Form in offenen, maschinenlesbaren und interoperablen Formaten auf dem Stand der Technik“ erfolgen soll. Der Fokus auf Interoperabilität ist aus Sicht der Internetwirtschaft positiv. Bei der Bereitstellung sollte auf internationale Standards und Datenformate abgehoben werden, um die Daten sinnvoll nutzen und mit anderen Datenbeständen vernetzen zu können. Für einige Anwendungsfälle, etwa das Training von KI-Systemen, ist es wichtig, Zugriff auf große Datenbestände zu haben, daher ist die weltweite Kombinierbarkeit von Datensätzen unerlässlich und muss auch in diesem Rahmen bedacht werden. In Absatz 4 wird die Verantwortung für die Einhaltung der in Absatz 1-3 festgelegten Standards, an die datenerhebende Stelle delegiert. eco erachtet es als sinnvoll, darauf hinzuweisen, dass einheitliche Standards und eine einheitliche Qualität der bereitgestellten Daten sichergestellt sein müssen, um einen Mehrwert für die Datennutzer zu schaffen.

5. Zu Paragraf 5: Ansprüche, Verantwortlichkeit, Haftung

In Paragraf 5 Artikel 1 heißt es, dass „ein Anspruch auf die Bereitstellung, die Einrichtung von besonderen Schnittstellen oder anderen technischen Zugangsformen sowie auf bestimmte zeitliche oder mengenmäßige Bereitstellungen von Daten“ nicht besteht. Diese Entscheidung gegen einen Rechtsanspruch auf die Bereitstellung offener Daten mag aus Gründen der Umsetzbarkeit verständlich erscheinen, ist nach Auffassung der Internetwirtschaft aber nicht zielführend. Einen Rechtsanspruch auf die Bereitstellung der im Gesetz definierten Datenbestände könnte dazu beitragen, die Umsetzung zu beschleunigen und sicherzustellen, dass die Umsetzung ganzheitlich erfolgt. Dabei kann ein Rechtsanspruch nach Auffassung von eco auch nach einer festgelegten Übergangsperiode greifen.



6. Zusammenfassung

Mit dem vorliegenden Entwurf für ein Open Data-Gesetz leisten die Fraktionen von CDU und Bündnis 90/ Die Grünen einen wichtigen Beitrag für die Verfügbarkeit von Daten der öffentlichen Hand. eco begrüßt, dass der Entwurf neben den Landesverwaltungen auch die Kommunen mit einbezieht, wobei diese ebenfalls im gleichen Maße Daten bereitstellen sollten, wie die Verwaltungen des Landes. Der hier gewählte Open-by-Default-Ansatz ist ebenfalls positiv zu bewerten, insbesondere auch im Hinblick auf die vorgeschriebene unverzügliche und kostenlose Bereitstellung der Daten. Das Open Data-Gesetz kann zudem einen Beitrag zur Digitalisierung und Modernisierung der öffentlichen Verwaltungen leisten. Es sollte zum Anlass genommen werden, alle Datenbestände der öffentlichen Hand zu digitalisieren, soweit dies möglich ist und Datensilos effektiv aufzubrechen. Dies könnte neben einem Mehrwert für die datennutzende Akteure auch für die öffentliche Hand selbst vorteilhaft sein, insbesondere da so effizientere und digitale Arbeits- und Entscheidungsprozesse ermöglicht werden. Die vorgesehene Einbettung der bereitgestellten Daten in die nationale und europäische Dateninfrastruktur erachten wir ebenfalls als richtig. Ob dies durch ein eigenes Portal geschehen muss, sollte geprüft werden. Dass mit dem Gesetz kein Rechtsanspruch geschaffen wird, könnte sich aus der Sicht von eco negativ und verzögernd auf die Umsetzung auswirken. Insgesamt adressiert der Entwurf der Koalition viele aus der Sicht der Internetwirtschaft relevante Punkte, könnte in einigen Bereichen jedoch noch ambitionierter ausfallen.

Über eco

Mit über 1.100 Mitgliedsunternehmen ist eco der größte Verband der Internetwirtschaft in Europa. Seit 1995 gestaltet eco maßgeblich das Internet, fördert neue Technologien, schafft Rahmenbedingungen und vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Politik und in internationalen Gremien. Die Zuverlässigkeit und Stärkung der digitalen Infrastruktur, IT-Sicherheit und Vertrauen sowie eine ethisch orientierte Digitalisierung bilden Schwerpunkte der Verbandsarbeit. eco setzt sich für ein freies, technikneutrales und leistungsstarkes Internet ein.